

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 122

Dienstag, den 2. November

1915

Nr. M 5395/9. 15. R. R. II.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. R. U. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. U. beschlagnahmt sind;
6. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldeschein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Münster, den 2. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

1 c R. Nr. 3936.

General der Infanterie.

